

Vorläufige Information über Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu Erfüllung der Ausbildungspflicht



Allgemeines zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Ziel der „AusBildung bis 18“ ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen und einem frühzeitigen AusBildungsabbruch entgegenzuwirken.

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen.

Die Ausbildungspflicht wird erfüllt:

- durch den Besuch einer weiterführenden Schule allgemein bildender höherer oder berufsbildender Art
- Lehrausbildung
- Teilnahme an Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen oder eine vorbereitende Maßnahme (= Ziel ist Erwerb einer formalen Qualifikation)

Die Verpflichtung besteht höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; sie kann auch schon früher enden, wenn etwa eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule erfolgreich beendet wurde.

Wurde eine Teilqualifizierung oder Ausbildung in verlängerter Lehrzeit nach den §§ 8b, 8c des Berufsausbildungsgesetzes erfolgreich abgeschlossen, so endet damit die Ausbildungspflicht, auch wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Nicht ausreichend ist dagegen der Besuch einer nicht mindestens zwei Jahre dauernden berufsbildenden mittleren Schule oder der Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule nur im 9. Schuljahr. Auch das bloße Nachholen des Pflichtschulabschlusses ohne eine weiterführende Ausbildung bewirkt noch keine vorzeitige Beendigung der Ausbildungspflicht.

Unqualifizierte Beschäftigungen (Hilfsarbeiten), die entsprechend einem Perspektiven- oder Betreuungsplan für die betroffenen Jugendlichen als (zumindest vorübergehend) zweckmäßig oder vertretbar angesehen werden können, nur von kurzer Dauer sind oder etwa nur zur Überbrückung von Ausbildungsphasen dienen, stehen nicht im Widerspruch zur Ausbildungspflicht. Während der Ferien können weiterhin - soweit nicht ohnedies der Ausbildung dienende Praktika zu absolvieren sind - Ferijobs, auch in Form von Hilfsarbeit, geleistet werden.

Zeiträume für die keine Ausbildungspflicht besteht:

Zeitraum von 4 Monaten ohne Ausbildungsmaßnahme(n) innerhalb von zwölf Kalendermonaten (damit werden Freiräume bei modularen Kurs- und Bildungsmaßnahmen oder Ferienzeiträume abgedeckt) Wartezeiten auf den Beginn einer Ausbildungsmaßnahme - insbesondere wenn sich Jugendliche in einer Beratung durch das Jugendcoaching oder die Arbeitsassistentin oder in einem Verfahren nach §14 befinden. Es wird nicht immer möglich sein, dass Maßnahmenträger ausreichend Kursangebote mit unmittelbarem Beginn bereitstellen können, weshalb Wartezeiten in einem vertretbaren Ausmaß grundsätzlich zu akzeptieren sind.

Verbotene Beschäftigungen

Die Ausbildungspflicht ruht:

- für jugendliche Mütter während des fiktiven Mutterschutzes und für jugendliche Eltern für die Dauer des individuell gewählten Kinderbetreuungsgeldbezuges
- während der Stellung, Leistung eines Wehrdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes, eines Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes, Friedens- oder Sozialdienstes im Ausland oder europäischen Freiwilligendienstes nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen
- für die unumgänglich erforderliche Dauer des Vorliegens medizinischer Gründe, die der Erfüllung entgegenstehen
- bei sonstigen Umständen vergleichbarer Bedeutung (zB Härtefall)

Nähere Informationen zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Weiterführende Schule allgemein bildender höherer oder berufsbildender Art	Oberstufenformen (ab Sekundarstufe II) der Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS, Gymnasium)
	Berufsbildende mittlere (BMS) oder höhere Schulen (BHS)
	Sonderformen und Privatschulen
	Verzeichnis der Privatschulen Österreich
	Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
	Schule für (psychiatrische) Gesundheits- und Krankenpflege
	Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege
Lehrausbildung	Schule für medizinische Assistenzberufe (Medizinische Fachassistentin, Desinfektionsassistentin, Gipsassistentin, Laborassistentin, Obduktionsassistentin, Operationsassistentin, Ordinationsassistentin, Röntgenassistentin, Pflegefachassistentin)
	Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst
	Schule für Land- und Forstwirtschaft
	Lehre
Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen	ÜBA (Überbetriebliche Lehrausbildung)
	verlängerte Lehre
	Teilqualifizierung
	Zahnärztliche Assistenz
	Medizinische/r Masseur/Masseurin
Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen oder vorbereitende Maßnahmen	Heilmasseur/in
	Rettungsassistent/in
	Notfallsanitäter/in
	Lehrgänge oder Schulen für Sozialbetreuungsberufe:
	Diplom-Sozialbetreuer/in
	Fach-Sozialbetreuer/in
	Heimhelfer/in
	Geeignetes anerkanntes arbeitsmarkt- oder bildungspolitisches Angebot, das zielgerichtet auf eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote vorbereitet und Maßnahmen für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, die deren Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert
	SMS: Betreuungs- und Perspektivenplanung im Rahmen der Beratungsleistung sowie zielgruppenspezifische Angebote
	AMS: Betreuungs- und Perspektivenplanung im Rahmen der Beratungsleistung sowie zielgruppenspezifische Angebote
	Teilnahme an einem für das Ergreifen einer weiterführenden (Aus-) Bildung erforderlichen Sprachkurs bis zur Erlangung der individuell notwendigen Sprachkenntnisse. Deutsch-Sprachkurs (befristet zulässig)
	Besuch von Schulen oder Ausbildungen im Ausland, wenn diese mindestens gleichwertig mit vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen sind oder in Österreich nicht angeboten werden und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist
	Teilnahme an niederschweligen Maßnahmen und Programmen der außerschulischen Jugendarbeit, die eine Integration der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt erleichtern. Parallel zu diesen Teilnahmen muss ein Betreuungs- und Perspektivenplan erstellt werden (z.B. vom Jugendcoaching)
	Teilnahme an einer Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses beim Bundesheer

Stand 19.10.2016